Wien Donnerstag den 30. April 1874. VII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die preußische Kreisordnung.

Wir theilen im Nachstehenden den wesentlichsten Inhalt der preußischen Kreisordnung vom 13. December 1872 mit.

Nach Vorschrift der Kreisordnung bildet jeder Kreis einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation (§ 2).

Städte mit wenigstens 25000 Seelen sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis zu bilden (§ 4, 169). Im Uebrigen zerfallen die Kreise in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, resp. aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung (§ 21).

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks, und — sofern er nicht selbst Amtsvorsteher ist — das Organ des letzteren für die Polizeiverwaltung (§ 29). Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden., welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 31).

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben (§ 46).

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß, welcher aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke gebildet wird (§§ 50—51). Für die den Gemeinde- und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Corporation zu (§ 55).

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder anderen Beamten übertragen ist und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach Vorschrift des Gesetzes (§ 59). Der Landrath wird vom König ernannt; die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen vorzuschlagen (§ 74). Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Comunalverwaltung des Kreises; er hat die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu übernehmen; er ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises giltige Polizeivorschriften zu erlassen (§§ 76—78).

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen bis 25.000 Einwohner aus 25 Mitgliedern, in Kreisen von 25—100.000 Einwohnern tritt für je 5000 und in Kreisen von mehr als 100.000 Einwohnern für je weitere 10.000 je ein Vertreter hinzu. Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden 3 Wahlverbände gebildet: der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, derjenige der Landgemeinden und der der Städte (§§ 84—85).

Die Kreistags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden (§ 107).

Der Kreistag ist berufen, den Kreiscommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach Vorschrift des Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden (§ 115).

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich (§ 120). Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Falle anders beschließt, in einer vom Kreistag zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 125). Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistag festgestellt und veröffentlicht wird; bei Vorlage dieses Etat hat der Kreisausschuß dem Kreistag über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten (§ 127).

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt; er besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden (§ 130—131).

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre, alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus; die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden (§ 133).

Der Kreisausschuß hat die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Kreistagsbeschlüsse, sowie des vom Kreistag festzustellenden Kreishaushaltsetats zu verwalten; die Beamten des Kreises zu ernennen, deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, resp. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen (§ 134).

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses, beruft denselben und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht, er führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschuß übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und besorgt die Ausführung derselben; er vertritt den Kreisausschuß nach außen 2c. (§§ 136—37).

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen gelten die Vorschriften der §§ 141—49. Der Kreisausschuß hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen, er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgiltige sind, den Betheiligten und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses das Recht der Berufung zu — über die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht mit Ausnahme der in § 135 genannten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung unterliegen (§§ 155—56).

In den Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistags und des Kreisausschusses, soweit sich die letzteren auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen — die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlaß des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden (§§ 169—170).

Die Aufsicht des Staates über die Kreis-Communalangelegenheiten wird, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden; es sind sodann Neuwahlen innerhalb sechs Monaten zu vollziehen (§§ 177 ff.)

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimatwesen auszuübenden Befugnisse übertragen werden. Die mündliche Verhandlung sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (§§ 187 ff.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Giltigkeit formell mangelhafter Heimatsdocumente*).

I.

Anläßlich der Versorgung der Elise H. kam deren Zuständigkeit zur Sprache. Sie ist die Witwe nach Georg H., welcher 1775 in der Gemeinde W. geboren ist, dort bis 1841 Grundbesitz hatte, heiratete und bis 1847 verblieb. In diesem Jahre zog er in die Gemeinde Sch. wo er mit seiner Frau bis zu seinem Tode 1856, die Witwe auch späterhin ununterbrochen sich aufhielt. Im Jahre 1851 erhielt Georg H. einen Heimatschein von der Gemeinde W., datirt vom 25. Mai 1851, giltig für 4 Jahre, jedoch nur vom Gemeindevorsteher unterschrieben.

Die Bezirkshauptmannschaft G. erkannte am 21. December 1873 Z. 11.440, Elise H. sei nach W. zuständig, „weil das Besitzthum in W. dem Georg H., somit auch seiner Gattin nach § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 das Heimatrecht dort gegeben habe, welches Recht noch durch den Heimatschein constatirt worden sei. Letzterer war bis 25. Mai 1855 giltig. Von diesem Datum aber bis zur Activirung des neuen Heimatgesetzes vom 24. April 1859 war kein Quatriennium abgelaufen, daher die Ersitzung der Zuständigkeit in der Gemeinde Sch. nicht eingetreten und jene in W. in Kraft geblieben sei."

Im Recurswege erkannte die Statthalterei G. unterm 21. Jänner 1874, Z. 750, auf Grund des § 12, b des H. G. vom Jahre 1849 die Elise H. nach Sch. zuständig, „weil der mangelhaft ausgestellte Heimatschein die Ersitzung der Zuständigkeit nicht unterbrechen könne."

Dem Ministerialrecurse der Gemeinde Sch. wurde unterm 21. März 1874, Z. 3671 Folge gegeben und die Entscheidung der ersten Instanz in Kraft gesetzt.

II.

Für Maria S. sind Verpflegskosten zu berichtigen. Ihre Zuständigkeit ist fraglich. Sie lebt mit ihrem Gatten Franz S. und kommt dessen Zuständigkeit zu erweisen.

Franz S. ist 1836 in W. geboren, wohin sein Vater zuständig ist und wo auch Franz S. bis 1847 lebte. Letzterer hat nirgends quatriennirt. Das Bezirksamt M. ertheilte dem Franz S. die Heiratsbewilligung unterm 17. Mai 1857, Z. 155, „auf Grund der Erklärung der Gemeinde Unter-T." — Dieselbe Gemeinde Unter-T. stellte dem Franz S. am 28. März 1859 „auf Grund der im Jahre 1857 erfolgten Heimataufnahme" ein Heimatscertificat aus, worauf ihm das Bezirksamt M. den Heimatschein für Unter-T. am 25. Juni 1863, Z. 7650 ausstellte. Das Gemeindecertificat vom Jahre 1859 ist nur vom Gemeindeschreiber N. „im Namen des Gemeindevorstehers" gefertigt. Die Gemeinde Unter-T., im Jahre 1865 zu einem Verpflegskostenersatze für Franz S. aufgefordert, erklärte am 28. Juni 1865, die Heimatgemeinde sei nur dann zum Ersatze verpflichtet, wenn die Verwandten nicht zahlungsfähig wären, was aber vorliegend nicht der Fall sei. Diese letztere Erklärung ist vom Gemeindevorsteher selbst gefertigt. Erhebungen haben ergeben, daß der Gemeindeschreiber N. viele solche Documente eigenmächtig ausgestellt, gefertigt und gesiegelt hat, daß aber eine ausdrückliche Aufnahme des Franz S. in den Heimatverband der Gemeinde Unter-T. weder im Jahre 1857, wie behauptet, noch sonst stattgefunden hat.

Die Bezirkshauptmannschaft M. erkannte am 29. Juni 1870, Z. 4772, daß Maria S. nach Unter-T. zuständig sei, „denn, wenn auch die Giltigkeit des Heimatscheines bezweifelt werden könnte, so sei doch die Zuständigkeit nach Unter-T. durch die vom Gemeindevorsteher gefertigte Erklärung vom 28. Juni 1865 erwiesen".

Die Statthalterei gab dem Recurse unterm 3. Jänner 1874, Z. 13.994 Folge und erkannte die Maria S. nach W. zuständig, „weil der Nachweis einer ausdrücklichen Aufnahme nach Unter-T. nicht geführt sei, und Franz S. zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines für Unter-T. thatsächlich in der Gemeinde W. zuständig war, wo sein Vater das Heimatrecht genoß als Grundbesitzer von 1829 bis 1866".

Das Ministerium des Innern bestätigte das Erkenntniß der zweiten Instanz am 21. März 1874, Z. 3670. V. v. P.

Auch provisorische Staatsbeamte haben den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde ihres Amtssitzes und können aus diesem Grunde das Heimatrecht dort erwerben.

Karl H. war Prakticant der Finanzprocuratur G. in Steiermark und wurde mit Erlaß des Finanzministeriums vom 20. November 1853, Z. 19.166 als provisorischer Finanzprocuratursadjunct der Expositur K. in Kärnten zur Dienstleistung zugewiesen. Dort blieb er bis zu seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand 1856.

Die Gemeinde G. verweigerte die Anerkennung der Zuständigkeit, weil das Statut für die Gemeinde K. vom 9. Juni 1850 nicht die definitive Anstellung, sondern den ständigen Aufenthalt zur Begründung der Zuständigkeit verlange. Die Gemeinde K. aber wollte einen ständigen Aufenthalt nur bei definitiver Anstellung anerkennen.

---

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 14 S. 55 d. Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Da die beiden Landesregierungen den Anschauungen der ihnen untergebenen Unterbehörden beitraten, so hat das Ministerium des Innern, gemäß § 40 H. G. v. J. 1863 zur Entscheidung berufen, den ständigen Aufenthalt im Amtssitze der wenngleich provisorischen Anstellung, in welcher H. durch 2 ½ Jahre in K. verblieb, anerkannt und daher unterm 30. März 1874, Z. 4245 für die Zuständigkeit des Karl H. in K. entschieden. V. v. P.

Bei der Bestimmung eines Holzbringungsweges über fremde Gründe (§ 24 des Forstgesetzes) können bereits bestehende Transport-, z. B. Holzwege, hereinbezogen werden.

Theodor B. schloß mit dem Waldeigenthümer Eduard T. einen Abstockungsvertrag. Inhaltlich dieses Vertrages erkaufte sich Theodor B. das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist 200 Joch des Eduard T.'schen Waldes abzutreiben, gleichzeitig das geschlägerte Holz mittelst einer Holzbahn über die T.'schen Gründe zu einer, zwar von Theodor B. erbauten, aber auf T.'schem Grund und Boden stehenden Brettersäge zu transportiren. Theodor B. kaufte sodann auch Holz aus einem an den Eduard T.'schen Wald anstoßenden, einem Dritten gehörigen Forst und begann das hier gewonnene Holz in derselben Weise zu bringen, wie das Holz aus dem T.'schen Walde. Dem widersetzte sich Eduard T. Hierauf erbat Theodor B. die Intervention der politischen Bezirksbehörde, welche ihrerseits eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumte und pflog. Bei dieser Commission gab Theodor B. die Erklärung ab, daß er sich nicht der durch seinen Wald zu geschehenden Holzbringung an sich, sondern der damit verbundenen Ablagerung und Verarbeitung des Holzes auf der Brettersäge widersetze. Wolle Theodor B. das Zweiterwähnte gleichfalls, so würde er es im Civilrechtswege auf Grund einer günstigen Interpretation des Abstockungsvertrages erkämpfen müssen. Auf der anderen Seite äußerte sich Theodor B. dahin, daß es sich in concreto lediglich um die Anwendung des § 24 des Forstgesetzes („Bringung der Waldproducte“) handle. Endlich deponirten von der Bezirksbehörde befragte Sachverständige, daß die von Theodor B. zum Abstocken erkauften 200 Joch Waldhölzer die Brettersäge, welche demselben auf zehn Jahre zustehe, nur drei Jahre speisen könnten, daher von Theodor B. auch anderweitig Holz gekauft werden müsse. Weiters gaben die Sachverständigen an, daß Theodor B. das anderweitig acquirirte in Frage stehende Holz entweder, wie es geschehe, bringen, oder, um damit zur Brettersäge zu gelangen, einen Umweg von zwei Meilen machen müssen. Letzteres würde eine unverhältnißmäßige exorbitante Vertheuerung des Holzes zur Folge haben.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied, daß sie sich mit Hinblick auf § 24 des Forstgesetzes als competent in der Sache ansehe, da es sich dem Kern der Frage nach um die Bringung und Förderung von geschlägertem Holz über fremden Waldgrund handle und die privatrechtliche Frage wegen der Benützung der Brettersäge unwesentlich sei. In merito erklärte die Bezirkshauptmannschaft es für nothwendig, daß ein 90 Klafter langer und 10 Klafter breiter Weg über die Waldgründe des Eduard T. geführt werde, und zwar von der Grenze bis zur Holzbahn. Diese selbst müsse dann bis zum Punkte der Brettersäge benützt werden. Endlich wurde dem Eduard T. für die Duldung alles dieses eine Entschädigung per 68 fl. 40 kr. zuerkannt. — Eduard T. brachte gegen diese Entscheidung den Recurs ein und deducirte, daß die Holzbahn dem Theodor B. durch einen Privatvertrag und lediglich zu dem Zwecke zugestanden sei, um dasjenige Holz zu bringen, was in seinem, des Eduard T., Walde abgestockt worden. Holz, das aus anderen Wäldern herrühre, dürfe die Holzbahn ohne seine Einwilligung, die er jedoch nicht gebe, nicht passiren. Außerdem greift Recurrent die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des in erster Instanz angewiesenen Bringungsweges an. Die Statthalterei für Galizien, in welchem Kronlande nämlich dieser Fall spielt, fand, daß der eigentliche Streitpunkt in der angesprochenen und verweigerten Benützung der Holzbahn liege, denn diese bilde den vornehmsten Theil des Bringungsweges, und ohne jene könne und wolle Theodor B. gar nicht bringen. Da aber die Errichtung der Holzbahn und die Zulässigkeit ihrer Benützung durch einen Vertrag des Privatrechtes geregelt seien und darin wurzeln, so könne über die bestrittene Auslegung desselben nicht die politische Behörde, sondern es müsse das Gericht entscheiden. — Nunmehr recurrirte Theodor B. und bat um die Reactivirung der ersten Entscheidung.

Das k. k. Ackerbauministerium gab unterm 29. December 1873, Z. 11.906, der Recursbitte des Theodor B. Folge, fügte jedoch bei, daß die Bezirksbehörde nach Maßgabe des § 24 des Forstgesetzes noch eine „besondere“ Entschädigung wegen Benützung der Holzbahn festzusetzen habe.

Das Ackerbauministerium ließ sich bei der Reactivirung der ersten Entscheidung von der Erwägung leiten, daß jeder Grundeigenthümer gehalten sei, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden können, über seine Gründe bringen zu lassen. Nun aber habe die politische Behörde, welche über die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes entscheide, den Bringungsweg, die Linie, genau und deutlich zu bezeichnen. Es liege hiebei kein Anstand vor, in die Linie bereits bestehende Holzwege und Holzbahnen aufzunehmen, wenn dies nöthig oder angezeigt erscheine. Es böten diesfalls die Triftungen ein Analogon. Bei Bewilligung dieser ziehe die Behörde sogar Kunststraßen Dritter in die Linie — vorausgesetzt hier wie dort die Entschädigung. Der Privatvertrag zwischen den beiden in Streit befangenen Theilen sei irrelevant, da der concrete Fall lediglich durch das öffentliche Recht, das Forstgesetz, beherrscht werde. Die erste Instanz sei daher richtig vorgegangen. E—e.

Literarische Anzeigen.

Die im Verlage von J. G. Manz erschienene dritte Auflage der in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1872, Nr. 41) angezeigten Monographie: Der Kampf ums Recht von Dr. Rudolf v. Ihering ist eine wesentlich vermehrte und verbesserte. Der gelehrte Verfasser, welcher einen aus Voreingenommenheit für alte Theoreme entsprungenen, mit persönlichen Anspielungen kämpfenden Angriff eines Wiener Kritikers sehr kurz abfertigte, hat unsere objective Besprechung und die in derselben enthaltene Einwendung einer speciellen Erwiederung und eines Widerlegungsversuches gewürdigt.

Wir sind nach wie vor der Meinung, daß Ihering wirklich eine bisher zu wenig gewürdigte Seite des Rechtslebens in origineller Weise beleuchtet hat, empfehlen wiederholt die geistreiche, für Juristen und Laien interessante Abhandlung Iherings unseren Lesern, bleiben aber bei unseren Bedenken gegen die Generalisirung des aus den Ausführungen Iherings hervorleuchtenden Kampfgebotes, weil wir der unmaßgeblichen Ansicht sind, daß in der Regel nichts so wenig einer theoretischen Aneiferung bedürfe als das individuelle Interesse und dessen rücksichtslose Bethätigung.

Die aus der bewährten Feder des Herrn Dr. L. Adler stammende, im Verlage von J. G. Manz in Wien unter dem Titel: „Die Pflichten und Rechte der Geschwornen Oesterreichs nach der neuen Strafproceßordnung“ erschienene populäre Darlegung der in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 verkörperten Grundideen und insbesondere der wichtigen Function der Geschwornen, zeichnet sich durch eine schwungvolle Diction, durch die Höhe des eingenommenen staatsrechtlichen und sittlichen Standpunktes, endlich durch eine vollkommen richtige, besonders klare und für Laien faßliche Darlegungsmethode vor allen anderen ähnlichen bisher über die Jury erschienenen populären Schriften aus. Wir müssen den politischen Beamten, welche mit der Bevölkerung in unmittelbarem Contacte sind und welche die Verallgemeinerung einer richtigen Auffassung der Jury und die richtige Popularisirung der Ideen unserer Gesetzgebungsreform in weitere Bevölkerungskreise zu befördern sich berufen fühlen, die Protegirung und Propagirung des angezeigten, mit einem Anhange von bezüglichen Gesetzesnormen versehenen, wohlfeilen und schön ausgestatteten Büchleins auf das Wärmste empfehlen.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 5. Februar 1874, Z. 1817, in Betreff der kategoriemäßigen Gehaltsbehandlung jener Beamten, denen eine höhere Diätenclasse provisorischer Dienststellung decretmäßig vorbehalten worden war.

Ich beehre mich Euer .... die Abschrift eines Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme und Richtschnur in vorkommenden ähnlichen Fällen mitzutheilen, welchen das k. k. Finanzministerium wegen Anwendung der Bestimmungen des Beamtengesetzes auf jene ehemaligen provisorischen Buchhaltungsbeamten, welche auf definitive Dienstposten in einer geringeren Diätenclasse untergebracht, welchen aber die höhere Diätenclasse decretmäßig vorbehalten wurde, an die Präsidien sämmtlicher Finanz-Landes-Behörden gerichtet hat.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums ddo. 25. Jänner 1874, Z. 22.972/1631 an die Präsidien sämmtlicher Finanz-Landes-Behörden.

Bei Durchführung der mit a. h. Entschließung vom 26. Mai 1864 genehmigten Gehaltsregulirung hat die bestandene oberste Rechnungs-Controlsbehörde allen jenen Buchhaltungs-Beamten, welche sich damals auf provisorischen Dienstposten in der IX. oder X. Diätenclasse (als Officiale und Ingrossisten) befanden, jedoch nur auf definitive Officialsposten II. oder III. Classe (in der X. und XI. Diätenclasse) untergebracht worden sind, die frühere höhere Diätenclasse mit Decret ausdrücklich vorbehalten.

Da über die Bedeutung und Tragweite dieses Vorbehaltes aus Anlaß der Durchführung des Beamtengesetzes Zweifel entstanden und mehrfache Reclamationen von den Betheiligten eingelangt sind, so wird das k. k. . . . . beauftragt, sich in derlei Fällen gegenwärtig zu halten, daß es sich hiebei um objective Provisorien handelt, welche den betreffenden Beamten um so weniger zum Nachtheil gereichen dürfen, als denselben die frühere höhere Diätenclasse ausdrücklich vorbehalten worden ist. Insoferne daher noch weitere Reclamationen in dieser Richtung erhoben werden sollten, sind den Betheiligten, unter Anwendung des § 3 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 und des Art. VII lit. c der Vollzugsvorschrift die Bezüge der höheren Rangsclasse nachträglich ordnungsmäßig flüssig zu machen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Februar 1874, Z. 1702 in Betreff des von Seite italienischer Staatsangehörigen behufs Eingehung einer Ehe in Oesterreich beizubringenden Zeugnisses über die persönliche Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich verehelichen wollen, haben sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen.

Verhandlungen, welche mit der k. italienischen Regierung über die Frage gepflogen wurden, wer zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Ehewerber italienischer Staatsangehörigkeit gesetzlich berufen sei, führten zu dem Ergebniß, daß hiezu ausschließlich die Civilstandsbeamten berechtigt und auch verpflichtet erscheinen.

Als Civilstandsbeamten sind nach dem k. Decrete vom 15. November 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen. Eine Delegirung unterliegt der Bestätigung des k. Procurators.

Die k. ital. Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt.

Laut einer im diplomatischen Wege anher mitgetheilten Circular-Verordnung des k. italienischen Justiz- und Cultus-Ministeriums ddo. 10. Juli 1873 erhielten die Civilstandsbeamten diesfalls die entsprechende Weisung.

Euer . . . . . . werden eingeladen den Functionären, die nach § 75 a. b. G. B. und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 hierlands die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegen zu nehmen berufen sind, hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung die geeignete Mittheilung zu machen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 30. März 1874, Z. 4916, mit Mittheilung der finanzministeriellen Verordnung in Betreff des Anfalls und der Auszahlung der Versorgungsgenüsse an Staatsbedienstete ɩc. vom zweiten Tage jeden Monats an.

Ich beehre mich, im Anschlusse Euer . . . . zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung eine Abschrift der Verordnung zu übermitteln, welche das k. k. Finanzministerium auf Grund der mit der A. h. Entschließung vom 18. März 1874 allergnädigst gestatteten Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige vom zweiten Tage jedes Monates, an die Finanzbehörde erlassen hat.

Verordnung des Finanzministeriums wegen Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage jedes Monates ddo. Wien, 26. März 1874, Zahl 1506/F. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 18. März 1874 allergnädigst zu gestatten geruht, daß jene Versorgungsgenüsse welche unter dem Titel: Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden und welche bisher am 25. jeden Monats für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden Monats als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monates erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmäßigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom 1. Tage des Monates bis zu dem bestimmten Termine zu umfassen.

Diese Allerhöchst gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonden der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen ist dieselbe auf die Versorgungsgenüsse, zu welchen die königl. ungarischen Länder beitragen, derzeit nicht auszudehnen.

Alle übrigen auf die Liquidirung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt.

Erlaß des Ministers des Innern v. 21. April 1874, Z. 6061, in Betreff des Anfalls und der Auszahlung der reichsgemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, dann der Versorgungsgenüsse der Beamten der Cabinetskanzlei vom 2. Tage jeden Monats an.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 30. März l. J., Z. 4916 beehre ich mich Euer Excellenz zu eröffnen, daß nach der weiteren Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 17. April 1874, Z. 1882/F.M. von Seite der königlich-ungarischen Finanz-Verwaltung zugestimmt wurde, die gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, zu denen Ungarn 23% beiträgt, dann die Versorgungsgenüsse der Beamten der Cabinetskanzlei Allerhöchst Seiner Majestät und deren Witwen und Waisen am Zweiten jedes Monats als angefallen zu betrachten und an die Bezugsberechtigten erfolgen zu lassen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Universitätsbibliothekar in Innsbruck Dr. Friedrich Leithe zum Universitätsbibliothekar in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Marchtrenk Ignaz Brunner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Franz Fichtner zum Statthaltereirath extra statum in Mähren ernannt.

Seine Majestät haben dem Commissär der Wiener Polizeidirection Joseph Wyslouzil das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur dritter Classe Joseph Pegan das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben in Wien dem Magistratsrathe Friedrich Rixner und den Stadtphysikern Dr. Eduard Nusser und Dr. Franz Innhauser das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ferner den Polizeibezirksärzten Dr. Leopold Hopfgartner, Dr. Isidor Neumann, Dr. Ignaz Baßlinger, Dr. Otto Götz, Dr. Joseph Ritter v. Kreutzenberg und Dr. Alexander Gold, dann dem Primararzte im Bezirks-Krankenhause in Sechshaus Dr. Joseph Müller und dem Secundararzte daselbst Dr. Franz Beyer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen. Außerdem dem Primararzte im Wiener allgemeinen Krankenhause Dr. Eugen Kolisko, dann den l. f. Bezirksärzten Dr. Andreas Witlacil in Hernals, Dr. Moritz Mükisch in Sechshaus und Dr. Anton Grabacher in Krems die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Johann Meixner zum Bezirkshauptmann und den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Olivier Marquis de Bacquehem zum Statthaltereisecretär in Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten des Reichs-Finanzministeriums Dr. Raphael Eckardt zum Vicesecretär im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Vicedirectorsstelle beim Hauptzollamte zu Prag dem Zoll-Oberamtsverwalter Anton Bergauer zu Bodenbach verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Bezirkscommissär Friedrich Freih. v. Trautenberg zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Finanzrathsstelle bei der Finanzdirection in Laibach mit der siebenten, eine Finanzsecretärsstelle und eine Finanz-Obercommissärsstelle in der achten und eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der neunten und eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsblatt Nr. 92.)

Rechnungsassistentenstelle bei den Rechnungsdepartements des k. k. Ackerbauministeriums mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 94.)

Concipistenstelle beim Innsbrucker Stadtmagistrate mit 800 fl. Jahresgehalt nebst 4 Quinquennalzulagen à 100 fl., bis 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 85.)

Bau- und Maschinen-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum bei dem Staatsbergwerke zu Idria, bis 10. Mai. (Amtsblatt Nr. 87.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.